

389/A.B.
zu 371/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. O l a h und Genossen haben am 17. Dezember 1951 an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau folgende Anfrage, betreffend Preiswucher bei Holz, gerichtet:

1.) Ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bereit, als zuständiges Überwachungsorgan die oberösterreichische Landwirtschaftskammer zur Bekanntgabe von Preisen für landwirtschaftliche Produkte gegenüber jedermann und natürlich auch an die Presse zu verhalten?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 11 Rundholz aller Art und Schnittholz sofort einer Lenkung zu unterwerfen?

3.) Sind die Herren Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und Handel und Wiederaufbau bereit, mit dem Bundesminister für Inneres das in der Preisregelungsgesetznovelle 1951 geforderte Einvernehmen herzustellen, damit die Holzpreise amtlich festgesetzt werden können und der Wucher mit Holz in Österreich beendet wird?"

Auf diese Anfrage teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k - G r e i s s a u folgendes mit:

"Der Punkt 1 der Anfrage fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Die Einbeziehung von Rundholz aller Art und Schnittholz in Massnahmen auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes (Punkt 2 der Anfrage) ist wirtschaftlich nicht begründet. Es wird von Seite der Antragsteller und der ihnen nahestehenden Presse immer wieder betont, dass zu viel Holz geschlängert wird. Nun ist auch bei einem Ausmass der Schlängierungen im Rahmen des wiederholt von Sachverständigen festgestellten jährlichen Zuwachses von 8 1/2 bis 9 Millionen Festmeter genügend Holz aller Sortiments vorhanden, um den Inlandsbedarf quantitativ und qualitativ zu decken. Dies gilt ^{jetzt} umso mehr, als für die Rundholzausfuhr eine streng gehandhabte Genehmigungspflicht besteht, Sägeholz in der Ausfuhr unter vollständiger Sperre steht und die anderen Rohholzsorten nur in dem handelspolitisch unbedingt erforderlichen Ausmass freigegeben werden. Ein Wirtschaftsgut, das in überreichem Masse im Lande vorhanden ist, zu bewirtschaften, würde nur zu Störungen führen, wie sie aus den Zeiten der Bewirtschaftung bis 1948 allgemein bekannt sind. Demals musste die Urproduktion, also der Waldbesitz, durch die Umlageverordnung dazu verhalten werden, ein entsprechendes Mass von Rundholz in

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. März 1952

Verkehr zu setzen. Das daraus gewonnene Schnittholz konnte damals trotz oder vielleicht gerade wegen der Bewirtschaftungsmassnahmen nur in ungenügender Masse auf den Markt kommen. Die Schlägerungsverhältnisse und damit die Beschickung des inländischen Marktes mit Rohholz und allen Nachprodukten ist noch durch die mit Auslandsmitteln ermöglichte Erschliessung abgelegener, bisher nicht genutzter Waldgebiete vermehrt worden. Die so vergrösserte auf den Markt kommende Menge an Holz aller Art vermag die Inlandsversorgung besser und organischer richtiger sicherzustellen als jede Form der Bewirtschaftung des Rundholzes allein oder des Schnittholzes allein.

Wenn im abgelaufenen Jahr für die Holzverarbeitende Wirtschaft dennoch Versorgungsschwierigkeiten eingetreten sind, so lag die Ursache hierfür in den hohen Preisen, nicht aber in einer zu geringen Erzeugung. Die Versorgung der Holzverarbeitenden Industrien und Gewerbebranchen mit Rund- und Schnittholz ist daher kein Mengen-, sondern ein Preisproblem.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen besteht keine Veranlassung, Rund- und Schnittholz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 11 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 einer Lenkung zu unterwerfen.

Der Artikel Holz ist auch nicht geeignet, Gegenstand einer amtlichen Preisregelung (Punkt 3 der Anfrage) zu sein. Von einer amtlichen Festsetzung der Holzpreise kann ein Erfolg deshalb nicht erwartet werden, weil es sich bei Holzprodukten, insbesondere Rund- und Schnittholz, um Weltmarktgüter handelt, deren Preisgestaltung notwendigerweise in hohem Masse durch die Preisbewegung auf den Auslandsmärkten und die dort erzielbaren Notierungen bestimmt wird. Ganz abgesehen davon wäre aber auch eine Kontrolle der Einhaltung amtlich festgesetzter Preise infolge der unübersichtlichen Struktur der Holzwirtschaft mit ihren über das ganze Bundesgebiet bis in die entferntesten Täler zerstreuten vielen tausenden Betrieben bzw. Aufbringungsstätten praktisch nicht möglich. Es gibt ungefähr 3.400 Waldbesitzer mit über 50 ha und 235.000 Mittel- und Kleinwaldbesitzer unter dieser Waldfläche, 40 bis 50 grössere Sägewerke und über 5.000 kleinere Betriebe. Mangels einer entsprechenden Kontrolle würde sich unweigerlich neben dem offiziellen Markt ein zweiter Markt mit entsprechenden Schwarzkursen bilden, wodurch die amtliche Preisregelung illusorisch würde. Diese Erwägungen waren schon seinerzeit dafür massgebend, dass sämtliche Zweige

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. März 1952

der Holzwirtschaft im Rahmen des Bundesholzwirtschaftsrates eine Regelung suchten, die im Wege der Selbsthilfe der Wirtschaft die Versorgung des Inlandsverbrauches wie auch die Niederhaltung der Preise sicherstellen sollte. Das hiefür schliesslich erarbeitete Verfahren der Kontrollscheine hat zwar im vergangenen Jahre die dareingesetzten Erwartungen nicht ausreichend erfüllen können, doch erwies es sich immerhin insoferne als zweckmässig, als den Holzverbrauchern für den Inlandsbedarf beträchtliche Erleichterungen geboten werden konnten und auch die Preisentwicklung in gewissen Grenzen gehalten werden konnte. Die Ursache für die im ganzen jedoch unbefriedigenden Ergebnisse der Aktion liegen darin, dass einesteils der Verbrauch der Holzverarbeitenden Betriebe im letzten Jahre ausserordentlich anstieg, während andererseits zugleich die vom Ausland einwirkenden Auftriebstendenzen die durch das Scheinsystem bewirkte Verbilligung auffingen und preissteigernd einwirkten. Die Holzwirtschaft hat nun aus den Lehren der Vergangenheit die Konsequenzen gezogen und in den einhelligen Beschlüssen, die der Holzwirtschaftsrat in seiner Plenarsitzung vom 14. Februar 1952 gefasst hat, eine entsprechende Erweiterung der ganzen Aktion durchgeführt. Die Wirkungen des Scheinsystems wurden durch Einbeziehung weiterer Holzsorten, wie auch des Papier- und Zelluloseexportes, in das Verfahren verstärkt, gleichzeitig wurde die Menge der Kontrollscheine, die beim Schnittholzexport beizubringen ist, erhöht. Auf diese Weise ist es möglich, den Holzverarbeitenden Betrieben für ihren Inlandsbedarf Holzkontrollscheine für ein Quantum von rund 1.3 Millionen Kubikmeter zur Verfügung zu stellen gegenüber einer bisher durch Holzscheine gedeckten Menge von nur 850.000 Kubikmetern. Gleichzeitig wurde der Schlüssel dahin geändert, dass in Zukunft für je zwei Kubikmeter Nadel schnittholz im Export ein Kontrollschein beizubringen ist, während im vergangenen Jahre diese Auflage sich auf jeweils drei Kubikmeter bezog. Die Verbreiterung der Basis in Verbindung mit der Änderung des Auflageschlüssels im Export muss zwangsläufig einen wesentlich wirksameren Druck auf die inländischen Holzpreise, insbesondere die Rundholzpreise, ausüben, als dies bisher der Fall war. Im übrigen ist gerade in jüngster Zeit ein beachtlicher Rückgang der Holzpreise am Weltmarkt im Gange, der sicherer als jedes andere Verfahren für eine Rückbildung der Holzpreise im Inland sorgen wird.

-.-.-.-.-